

Entscheidungsbaum: Selbstbedienungsladen im Rahmen der bäuerlichen Direktvermarktung oder Einstieg ins Gewerbe



Dieses Werkzeug soll Ihnen eine erste Einschätzung geben, ob Ihr Selbstbedienungsladen im Rahmen der bäuerlichen Direktvermarktung oder als eigenständiges Gewerbe geführt werden kann.

Frage 1: Sind Sie Landwirt (z.B. LFBIS Nr. vorhanden)?

- JA** Weiter zu **Frage 2**
- NEIN** Wenn Sie einen Selbstbedienungsladen eröffnen möchten und kein Landwirt sind, brauchen Sie dazu eine entsprechende Gewerbeberechtigung (z.B. Handelsgewerbe). Weiter zu **Ergebnis C**.

Frage 2: Vermarkten Sie bereits Produkte im Rahmen der bäuerlichen Direktvermarktung und sind Ihnen die Grundlagen bekannt?

- JA** Weiter zu **Frage 3**
- NEIN** Kontaktieren Sie die Landwirtschaftskammer oder Bezirksbauernkammer in Ihrem Bundesland. Die Bildungs- und Beratungsangebote unterstützen Sie beim Einstieg bzw. bei der Professionalisierung des Betriebszweiges. Einen guten Überblick bietet auch die Broschüre „Rechtliches zur Direktvermarktung“, zu finden unter lko.at.

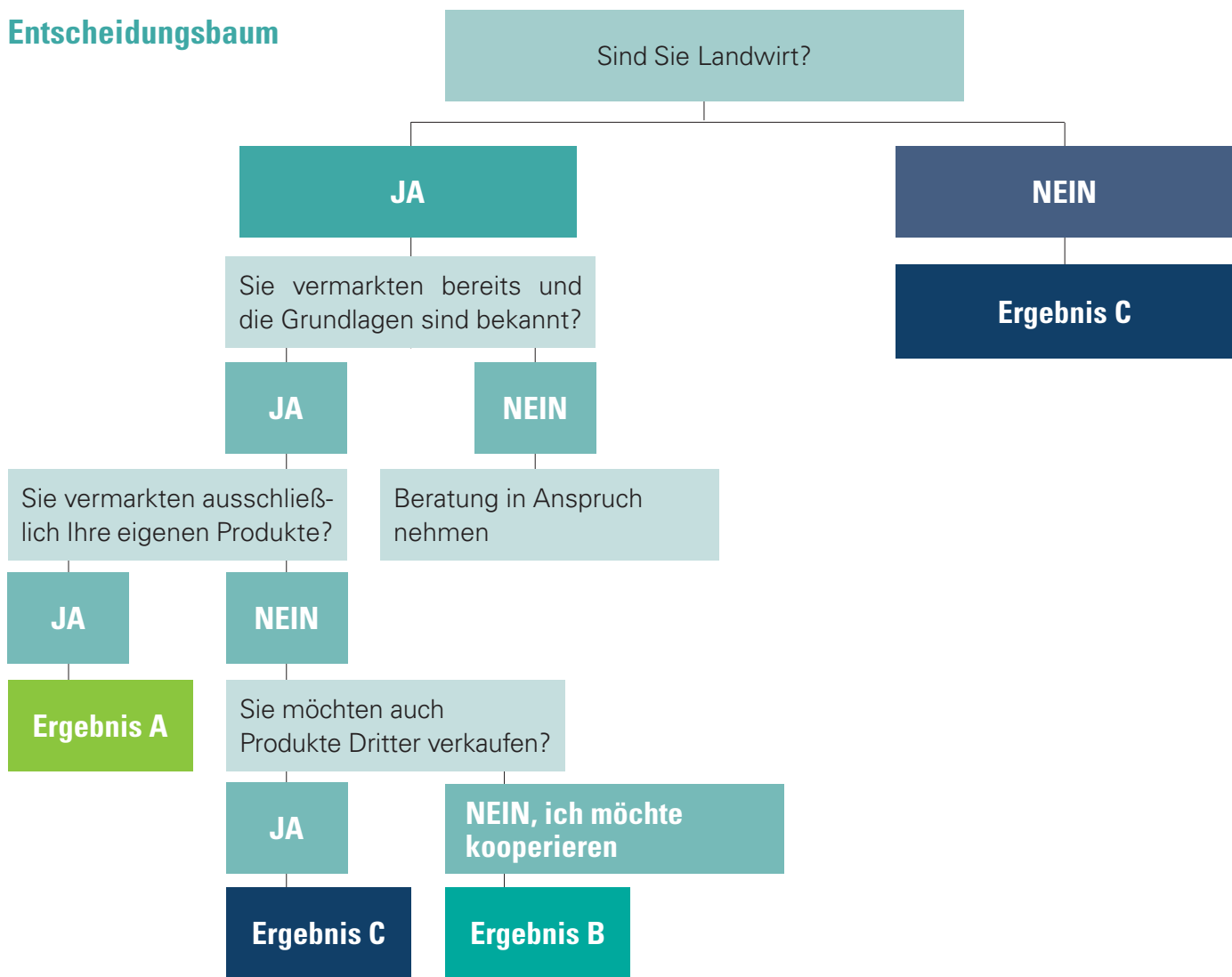
Frage 3: Planen Sie in Ihrem Selbstbedienungsladen ausschließlich Ihre selbsterzeugten Produkte im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung zu vermarkten?

- JA** Weiter zu **Ergebnis A**
- NEIN** Weiter zu **Frage 4**

Frage 4: Sie möchten in Ihrem Selbstbedienungsladen auch Produkte Dritter (von anderen Landwirten und/oder Gewerbetreibenden) verkaufen?

- JA** Weiter zu **Ergebnis C**
- NEIN** Ich möchte mit Dritten kooperieren. Jeder soll dabei selbst als Verkäufer seiner Produkte auftreten. Weiter zu **Ergebnis B**.

Entscheidungsbaum



Ergebnis A

Sie möchten einen Selbstbedienungsladen aufbauen, um Ihre eigenen Produkte im Rahmen der bäuerlichen Direktvermarktung zu verkaufen. Im Rahmen der bäuerlichen Direktvermarktung ist der Verkauf von eigenen Urprodukten (z.B. Milch, Getreide, Eier) sowie von Produkten des Verarbeitungsnebergewerbes gemäß § 2 Abs. 4 Z 1 GewO (z.B. Fruchtojoghurt, Wurst, Brot) möglich. Produkte Dritter dürfen ohne entsprechende Gewerbeberechtigung nicht angeboten werden. Dies gilt nicht für die im Rahmen der allgemeinen oder ernteausschlagbedingten Zukaufsbefugnis gem. § 2 Abs. 3 Z 1 GewO zugekauften pflanzlichen Erzeugnisse. Direktvermarkter müssen ihre Produkte stets im eigenen Namen und auf eigene Rechnung verkaufen. Grundlegende Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen finden Sie in den FAQs sowie in der Broschüre „Rechtliches zur Direktvermarktung“ (siehe lko.at). Nutzen Sie die Bildungs- und Beratungsangebote der Landwirtschaftskammer in Ihrem Bundesland.

Ergebnis B

Sie möchten einen Selbstbedienungsladen in Kooperation mit anderen Landwirten und/oder Gewerbetreibenden führen. Teilen sich mehrere Landwirte einen Selbstbedienungsladen, muss jeder Umsatz klar einem Direktvermarkter zuordenbar sein. Es muss für den Kunden eindeutig er-

kennbar sein, von welchem Landwirt das jeweilige Produkt stammt und dass dieser als Verkäufer auftritt. Je größer die Anzahl der Landwirte, die ihre Produkte in einem gemeinsamen Selbstbedienungsladen verkaufen möchten, desto komplexer wird die hierfür erforderliche Organisation dieser Verkaufsstelle (Wie funktioniert die Aufteilung der Anschaffungs- und Betriebskosten? Wer übernimmt Reinigungs- oder Abrechnungstätigkeiten? etc.). Umso größer die Anzahl der Kooperationspartner ist, desto eher wird die Anmeldung eines entsprechenden Gewerbes erforderlich sein. Erfolgt der Verkauf nicht im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Produzenten, sondern beispielsweise durch eine GmbH, ist jedenfalls die Anmeldung eines Handelsgewerbes erforderlich. Bei geplanten Kooperationen mit anderen Landwirten und auch Gewerbetreibenden empfiehlt es sich, unbedingt eine rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Grundlegende Informationen können Sie auch den FAQs entnehmen.

Ergebnis C

Sie möchten einen Selbstbedienungsladen gewerblich betreiben. Hierfür ist die Anmeldung eines Gewerbes bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde notwendig. Beratung und Unterstützung bei der Gewerbebeantragung bietet das Gründerservice in den Bezirksstellen der Wirtschaftskammer.